

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 48/11 B

L 1 KR 152/09 WA (LSG Berlin-Brandenburg)
S 72 KR 2910/06 (SG Berlin)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Techniker Krankenkasse,
Bramfelder Straße 140, 22305 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. Januar 2012 durch den
Präsidenten M a s u c h sowie den Richter Dr. H a u c k und die Richterin Dr. R o o s
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 13. Mai 2011 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Die bei der beklagten Ersatzkasse versicherte Klägerin leidet an Epilepsie. Sie ist mit ihrem Begehren, 2314, 48 Euro Kosten einer bei der Dipl.-Phys. D. durchgeführten Holopathie-Behandlung einschließlich der damit im Zusammenhang entstandenen Fahr- und Übernachtungskosten erstattet zu bekommen, in den Vorinstanzen erfolglos geblieben. Das LSG hat unter Bezug auf die Entscheidungsgründe des SG ua ausgeführt, eine Erstattung komme nicht in Betracht, weil die Holopathie der Bioresonanztherapie zuzuordnen sei, welche zur vertragsärztlichen Versorgung nicht zugelassen sei. Auch sei keine ärztliche Behandlung durchgeführt worden. Die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen, unter denen Leistungen für neue Behandlungsmethoden gewährt werden könnten, seien im Falle der nicht lebensbedrohlich erkrankten Klägerin nicht gegeben (*Urteil vom 13.5.2011*).

II

- 2 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG zu verwerfen. Ihre Begründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 Satz 3 SGG abzuleitenden Anforderungen an die Darlegung der geltend gemachten Revisionszulassungsgründe nach § 160 Abs 2 Nr 1 und 3 SGG.
- 3 1. Wer sich auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) beruft, muss eine Rechtsfrage klar formulieren und ausführen, inwiefern diese Frage im angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (*vgl zB BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 37 f; BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 f; BSG SozR 3-2500 § 240 Nr 33 S 151 f mwN*). Die Klägerin richtet ihr Vorbringen hieran nicht aus, sondern beschränkt sich in der Beschwerdebegründung auf Hinweise, warum das LSG-Urteil unzutreffend sei.
- 4 2. Die Klägerin bezeichnet auch einen Verfahrensmangel nicht ausreichend. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann. Mit der Rüge der Verletzung der Amtsermittlungspflicht (§ 103 SGG) kann ein Verfahrensmangel nur geltend gemacht werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Diesen Anforderungen entspricht die Beschwerdebegründung ebenfalls nicht. Zwar trägt die Klägerin vor, das LSG habe es abgelehnt, die von ihr benannten Zeugen zur Lebensbedrohlichkeit von Epilepsieanfällen zu hören und ferner ein Sachverständigengutachten zur Wirksamkeit der Holopathie einzuholen. Es kann dahingestellt bleiben, ob sie hiermit aus-



reichend dargetan hat, dass das LSG ohne hinreichende Begründung konkreten Beweis-
anträgen nicht nachgegangen ist (*zu den Anforderungen an einen konkreten Beweis-
antrag bei anwaltlich nicht vertretenen Beteiligten vgl BSG Beschluss vom 1.3.2011 - B 1 KR 112/10 B -
mwN*). Jedenfalls ist der Beschwerdebegründung nicht zu entnehmen, dass die Entscheidung
der Vorinstanz hierauf beruht.

5 Werden von einem Gericht mehrere selbstständige Begründungen gegeben, die den
Urteilsausspruch schon jeweils für sich genommen tragen, muss in der Beschwerde für jede
der Begründungen ein Revisionszulassungsgrund mit Erfolg geltend gemacht werden (*vgl/
zuletzt BSG Beschluss vom 22.4.2010 - B 1 KR 145/09 B - RdNr 8 mwN*). Daran fehlt es hier.
Das LSG hat einen Anspruch nämlich nicht nur wegen der fehlenden Bewertung der Holopathie
durch den Gemeinsamen Bundesausschuss und mangels Erfüllung der Voraussetzungen der
Leistungspflicht der gesetzlichen Krankenversicherung für so genannte neue
Behandlungsmethoden in Fällen einer lebensbedrohlichen oder regelmäßig tödlichen
Erkrankung verneint, sondern auch, weil eine ärztliche Behandlung nicht vorlag. Diese weitere,
die ablehnende Entscheidung des LSG tragende Begründung greift die
Beschwerdebegründung nicht mit einer zulässigen Rüge an.

6 3. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)